Bund Deutscher Kriminalbeamter
Landesverband Schleswig-Holstein

Mühlenweg 166
24116 Kiel
18. Oktober 2004
Telefon 0431/160-2980
mobil 0173/9749710

An den Vorsitzenden
des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Andreas Beran

Landeshaus

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5066

Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3561 (neu)

Sehr geehrter Herr Beran,

zunächst einmal vielen Dank für die Gewährung der Möglichkeit, zum o. g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter schlägt vor, die Leichenschau nur von ärztlichen Personen durchführen zu lassen, die hierfür besonders ausgebildet und verpflichtet sind. Weiterhin sollte ausgeschlossen werden, dass Leichenschauen durch den behandelnden Hausarzt (Befangenheit) oder einen Notarzt im Rahmen des Einsatzes (Zeitmangel, keine Kenntnis der Vorgeschichte) durchgeführt werden. Wir formulieren deshalb folgenden Veränderungswunsch:

Zu § 3 (1) neu nach Satz 1:

Eine Leichenschau wird ausschließlich von einem Leichenschauarzt durchgeführt. Hausärzte und ärztliche Personen, die sich im Rettungseinsatz befinden, beschränken sich auf die Feststellung des Todes.

Im folgenden Gesetzestext ist dann „ärztliche Person“ durch „Leichenschauarzt“ zu ersetzen.

Begründung:

Mehrere im Bereich der Rechtsmedizin geführte Untersuchungen lassen die Einschätzung zu, dass etwa jedes zweite Tötungsdelikt in der Bundesrepublik nicht erkannt wird. Die deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin geht bei ihrer Untersuchung von jährlich 1200 bis 2400 nicht erkannter Tötungsdelikte aus.

In der einschlägigen Literatur geht man davon aus, dass die Hauptursache in einer unzureichenden Ausbildung der Ärzte zu sehen ist. Dr. Scheib stellte in seiner Dissertation „Die Dunkelziffer bei Tötungsdelikten aus kriminologischer und rechtsmedizinischer Sicht“ fest: „Nach wissenschaftlichen Erhebungen werden von den Ärzten bei der Leichenschau Fehler begangen, die dazu führen, dass Tötungsdelikte nicht erkannt werden. Die Gründe liegen hauptsächlich in der Inkompetenz der Ärzte in Leichensachen, in der oberflächlichen Besichtigung der Leiche, in der ungeprüften Übernahme von Angaben Dritter, in der Aversion gegen eine Leichenschau, in der Einflussnahme durch Dritte auf die Leichenschau und in rein praktischen Mängeln.“ Der von uns vorgeschlagene Einsatz von „Leichenschauärzten“ würde die vorgenannten Mängel beseitigen. Der Leichenschauarzt diagnostiziert Todesursache und Todesart und stellt die Weichen, ob Ermittlungen aufgenommen werden.

Bei dem „Leichenschauarzt“ handelt es sich um einen sog. Fachkundenachweis. Ein vergleichbares Konzept hat sich bereits seit Jahren für den „Notarzt“ (Fachkundenachweis Notfallmedizin) bewährt. Ein Fachkundenachweis kann von einem approbierten Arzt unabhängig von einer Facharztbezeichnung erworben werden.

Nach unseren Vorstellungen sollte eine bundesweite Harmonisierung der Ländergesetzgebung über die Leichenschau stattfinden. Die Vornahme der Leichenschau sollte danach wie folgt verbindlich in Durchführungsbestimmungen geregelt werden:

Die Leiche muss im Rahmen der Leichenschau von allen Seiten in unbekleidetem Zustand und bei guten Lichtverhältnissen untersucht werden. Halstücher, Verbände und Pflaster oder andere Anhaftungen müssen vor der Leichenschau entfernt werden. Die Leiche soll an unübersichtlichen Stellen, wie behaarten Körperstellen und Gelenkbeugen, in den Körperöffnungen, an Narben, Einstichstellen und Tätowierungen besonders sorgfältig untersucht werden.

Fachleute aus der Rechtsmedizin bestätigen uns, die wichtigste praktische Erfahrungsgrundlage für den Leichenschauarzt ist, dass der äußeren Leichenschau auch eine innere folgt. D.h. jeder Leichenschauarzt sollte eine Mindest-Anzahl von Obduktionen selbständig durchgeführt haben.

Für weitere Erörterungen stehe ich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Bernd Carstensen
Landesvorsitzender